



Az.: 4 S 170/99

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Prüfungsrecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergericht
Dr. v. Welck und den Richter am Verwaltungsgericht May

am 26. April 1999

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Februar 1999 - 4 K 1998/97 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Soweit der Kläger seinen Zulassungsantrag auf den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO stützt, hat er ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht dartun können. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind ebensowenig gemäß § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO ordnungsgemäß dargelegt wie ein Verfahrensmangel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung liegen in dem durch die zulässigen Rügen des Klägers begrenzten Rahmen für die Überprüfung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch das Gericht nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die gegen den Bescheid des Beklagten vom 6.6.1997 und gegen den Widerspruchsbescheid vom 21.11.1997 sowie auf erneute Bewertung mehrerer Prüfungsarbeiten gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung seines Antrages trägt der Kläger vor, die Bewertung der von ihm angefertigten Prüfungsarbeiten für die Erste Juristische Staatsprüfung 1997/1, Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 litten an wesentlichen Verfahrensmängeln. Die Zweitkorrekturen dieser Prüfungsarbeiten seien fehlerhaft, denn sie seien nicht ausreichend begründet. Während die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit Nr. 2 nicht verständlich sei, entsprächen die Bezugnahmen der Zweitkorrektoren der Prüfungsarbeiten Nr. 1, 3 und 4 auf die Bewertungen durch die Erstkorrektoren dieser Prüfungsaufgaben nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung, denn sie ließen keine selbständige Bewertung erkennen. Im Übrigen seien die Bewertungen durch die Bezugnahme auf die Erstkorrekturen allein nicht ausreichend begründet. Auch habe

das Verwaltungsgericht nicht offen lassen dürfen, ob die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit Nr. 6 ordnungsgemäß gewesen sei. Schließlich seien auch die Erstkorrekturen der Prüfungsarbeiten Nr. 3 und Nr. 6 unzutreffend bzw. nicht ausreichend begründet. Mit diesem Vorbringen vermag der Kläger jedoch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht darzutun.

1.1 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, lässt die Bezugnahme des Zweitkorrektors einer Prüfungsarbeit auf die Bewertung durch den Erstkorrektor etwa mit dem Hinweis, er schließe sich der Bewertung durch den Erstkorrektor an oder sei mit dieser einverstanden, weder eine fehlende eigenverantwortliche Entscheidung des Zweitkorrektors erkennen, noch leidet die Bewertung durch den Zweitkorrektor dadurch an einem Begründungsmangel. Einer eigenständigen Begründung bedarf es nur dann, wenn der Zweitkorrektor vom Votum des Erstkorrektors abweicht; in diesem Falle hat er deutlich zu machen, worin die unterschiedliche Bewertung seiner Auffassung nach begründet ist (vgl. hierzu grundlegend BVerwG, Urt. v. 9.12.1992, DVBl. 1993, 503 [505]). Diesen Anforderungen entsprechen die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten Nr. 1, 3 sowie 4, zumal § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO auch eine "offene" Bewertung zulässt, d.h. der Zweitkorrektor die Bewertung durch den Erstkorrektor kennen darf, und damit eine Bezugnahme auf eine vorangegangene Bewertung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2 - Prüfungsrecht, RdNr. 181).

Dies gilt - worauf der Beklagte zu Recht hinweist - auch für die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit Nr. 6. Denn zwar hat der Zweitkorrektor dort nicht ausdrücklich auf die Bewertung durch den Erstkorrektor verwiesen und sich dieser inhaltlich angeschlossen; der - knappe - Hinweis, die Bearbeitung reiche leider nicht aus, schließt aber eine Bezugnahme auf die Bewertung durch den Erstkorrektor ein. Insofern sind an die Begründung der Zweitkorrektur keine höheren Anforderungen zu stellen als im Falle einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Bewertung durch den Erstkorrektor. Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Verwaltungsgericht diese Frage offen gelassen hat. Angesichts des nach § 30 Abs. 2 Satz 1 SächsJAPO in der für den Kläger geltenden Fassung (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums

der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 15.4.1998, GVBl. S. 181 ff.) erforderlichen Bestehens von mindestens drei Prüfungsarbeiten wäre auch ein etwa festgestellter Verfahrensmangel gemäß § 46 VwVfG unerheblich (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 4.2.1991, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 283).

1.2 Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers ist auch bei der - von der Bewertung durch den Erstkorrektor abweichenden - Bewertung der Prüfungsarbeit Nr. 2 kein Verfahrensmangel feststellbar. Zumindest in der ergänzenden Stellungnahme des Zweitkorrektors vom 8.9.1997 sind die maßgeblichen Gründe, die diesen zu der Bewertung veranlasst haben, in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten zu erkennen. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass sich der Zweitkorrektor dabei nur auf die vom Erstkorrektor festgestellten Mängel der Prüfungsarbeit bezogen hat. Die von ihm in der Stellungnahme nochmals zusammenfassend bewertete Schwere der festgestellten Mängel führten aber den Zweitkorrektor im Rahmen seines Bewertungsspielraumes zu einer vom Erstkorrektor abweichenden Bewertung. Zu dieser Entscheidung ist der Zweitkorrektor wegen der von ihm festgestellten "grundlegenden Verständnismängel" und einer "völlig unbrauchbare(n) Bearbeitung von Teil II" gelangt, die die Prüfungsarbeit nicht mehr den Anforderungen an eine Examensklausur genügen lasse. Dass er insoweit zu einem anderen Ergebnis als der Erstkorrektor gelangt ist, ist Ausfluss der vom Erstkorrektor, der noch brauchbare Ansatzpunkte feststellen konnte, abweichenden eigenständigen Bewertung der von beiden Korrektoren festgestellten Bearbeitungsmängel gewesen; davon, dass die vom Erstkorrektor abweichende Bewertung durch den Zweitkorrektor nicht verständlich sei, kann mithin keine Rede sein. Mit dem Verwaltungsgericht ist daher davon ausgegangen, dass die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung des Zweitkorrektors zumindest in der Stellungnahme verständlich und nachvollziehbar wiedergegeben worden sind.

1.3 Soweit der Kläger schließlich nunmehr erstmals Bewertungsmängel bei den Erstkorrekturen der Prüfungsarbeiten Nr. 3 und Nr. 6 geltend macht, ist diese Rüge im auf die Zulassung der Berufung gerichteten Verfahren nicht beachtlich. Dabei kann offen bleiben, ob zur Begründung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der verwaltungsge-

richtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO überhaupt Erwägungen, die der Kläger vor dem Verwaltungsgericht nicht angestellt hat, herhalten können (vgl. zum Streitstand Kopp/Schenke, VwGO, § 124 RdNr. 7b f.; SächsOVG, Beschl. v. 2.3.1999 - 2 S 200/98 - jeweils m.w.N.). Denn zumindest im vorliegenden Falle wird vom Kläger nicht nur die verwaltungsgerichtliche Entscheidung selbst als unzutreffend gerügt, sondern die Zulassung der Berufung mit dem Begehren einer über den ursprünglichen Entscheidungsrahmen hinausgehenden Entscheidung im angestrebten Berufungsverfahren beantragt. Damit aber können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der - ursprünglichen - verwaltungsgerichtlichen Entscheidung jedenfalls nicht dargetan werden.

Der Kläger hat vor dem Verwaltungsgericht die erneute Bewertung der Prüfungsarbeiten Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 durch den Zweitkorrektor unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 6.6.1997 und des Widerspruchsbescheides vom 21.11.1997 sowie eine Neubewertung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts begehrt. Der ursprüngliche Klageantrag enthielt, bezogen auf die Neubewertung der Prüfungsarbeiten, demnach allein das Begehren, die für unrichtig erachteten Verfahrensschritte erneut durchzuführen, mithin ein auf die Wiederholung der Zweitkorrekturen für die angegebenen Prüfungsarbeiten gerichtetes Leistungsbegehren (vgl. hierzu nur Niehues aaO RdNr. 383 m.w.N.). Nur auf dieses Klagebegehren war die vom Kläger angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgerichtet. Mit der nunmehr angestrebten - auch im Berufungsverfahren grundsätzlich zulässigen - Erweiterung des Leistungsbegehrens gemäß § 91 VwGO hin auf eine erneute Vornahme der Erstkorrekturen der Prüfungsarbeiten Nr. 3 und Nr. 6 kann die Richtigkeit der auf das ursprüngliche Begehren ausgerichteten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung jedenfalls nicht gerügt werden, denn insoweit werden nicht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung vorgebracht, sondern es wird vom Kläger - erstmals - eine darüber hinausgehende Entscheidung angestrebt. Mit diesem Begehren vermag der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO jedenfalls nicht zu begründen.

2. Soweit der Kläger darüber hinaus auch die besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sowie einen Verfah-

rensmangel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend macht, hat er die Zulassungsgründe nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO ordnungsgemäß dargelegt. Hierfür wäre - in Bezug auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO - die Darlegung erforderlich, dass die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Weise signifikant vom Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfälle abweicht (vgl. nur VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.4.1997, VBIBW 1997, 298 f.), in Bezug auf den Verfahrensmangel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zumindest auch, dass der Kläger die verfahrensrechtliche Verhaltensnorm umschreibt, gegen die das Verwaltungsgericht verstoßen haben soll (vgl. Meyer-Ladewig in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124a RdNr. 60 m.w.N.). Während der Zulassungsantrag zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO überhaupt keine Ausführungen enthält, weist der Kläger in Bezug auf die von ihm gerügte Entscheidung des Verwaltungsgerichts, das Vorliegen von Verfahrensmängeln hinsichtlich der Zweitkorrektur der Prüfungsaufgabe Nr. 6 offen zu lassen, darauf hin, dass "hier ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird", und dass sich "das Verwaltungsgericht gerade aufgrund eigener Sachkunde (...) mit der Bewertung der Aufgabe Nr. 6 (hätte) auseinandersetzen müssen". Worin aber der Verfahrensmangel liegen soll, wird nicht dargetan. Damit entsprechen die Ausführungen des Klägers insoweit nicht den Anforderungen an die ordnungsgemäße Darlegung der von ihm herangezogenen Zulassungsgründe.

Nach alledem kann der Zulassungsantrag keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 3, Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 10.000,00 DM festzusetzen (vgl. Ziff. II 35.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung für das Jahr 1996, veröffentlicht in NVwZ 1996, 563 ff.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

v. Welck

May